

DIE SLV-NW e.V. IST DIE INTERESSENVERTRETUNG  
DER MIT LEITUNGSAUFGABEN BETRAUTEN PÄDAGOGEN  
ALLER SCHULFORMEN

---

I N H A L T

- Frühjahrstagung 1990
- Jahreshauptversammlung 1990
- Im Namen des Volkes  
(Pädagogische Freiheit - Teil 1)
- Exkurs zum Begriff der päd. Freiheit
- Herbstfachtagung 1989
- Glosse

---

Herausgeber: Schulleitervereinigung  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
(SLV-NW e.V.)

Vorsitz: F.-W. Nagel, Finkenweg 3,  
4817 Leopoldshöhe

Geschäftsstelle: Julius-Leber-Straße 2,  
4811 Oerlinghausen

Redaktion: Dorothee Schwartz-Wacke  
Rudi Doil  
Jochen Hartmann  
Friedrich Mahlmann  
Dirk Schwerdfeger

Bezugsbedingungen: Einzelheft: DM 5,--  
im Mitgliedsbeitrag enthalten

Druck: Druckerei Kirschner & Frodermann GmbH.  
4811 Oerlinghausen

WIE WIR ES SEHEN:

Schöne Aussichten

Revolutionen haben die letzten Monate des alten Jahres geprägt. In beispiellosem Einsatz und mit bewundernswerter Zivilcourage haben sich Völker die Freiheit erkämpft. Eine Freiheit, um die wir im Westen nicht zu kämpfen brauchten. Sie wurde uns geschenkt.

Wie peinlich wirkte da so manche bevormundende und arrogante Äußerung einiger westlicher Politiker. Als gäbe es bei uns keine Unzulänglichkeiten und Unerträglichkeiten! Als gäbe es für uns nichts zu lernen und zu verändern! Der Bereich der Bildung und Erziehung bietet uns dafür ein Beispiel, das uns besonders vertraut ist und unser Engagement fordert.

Nicht nur aus diesem Zusammenhang heraus stellen wir in diesem Heft den Begriff der Freiheit in den Mittelpunkt der Überlegungen, allerdings in der ganz anderen Dimension der "pädagogischen Freiheit". Zwei Verwaltungsgerichtsurteile sollen dafür die Diskussionsbasis abgeben.

Der Zusammenschluß Europas wird Auswirkungen auf das Schulwesen in unserem Land haben. Deswegen wird die SLV-NW, die in diesem Jahr den Vorsitz in der ASD hat, im

April alle 10 Landesverbände zu einer Bundestagung einladen und diesen Problembereich bearbeiten.

Noch im Januar wird der Vorstand in einem Gespräch mit Kultusminister Hans Schwier Vorschläge und Forderungen der SLV-NW zur Verbesserung der schulischen Arbeit unterbreiten. Über die Ergebnisse werden wir auf unserer Frühjahrstagung am 20. März im Haus Neuland, Bielefeld 11, berichten. Diese Tagung ist zugleich Jahreshauptversammlung und sieht Wahlen zum Vorstand vor. Auch darüber mehr in diesem Heft.

Schließlich sei noch angemerkt, daß unsere Arbeit im vergangenen Jahr zu einer deutlichen Steigerung unserer Mitgliederzahlen geführt hat und daß Vorurteile und Vorbehalte seitens der Lehrerverbände gegenüber der SLV-NW weiter abgebaut werden konnten. Auch die vorgesetzten Dienstbehörden erkennen zunehmend unser von Sachlichkeit und Kompetenz getragenes Grundanliegen.

Schöne Aussichten also! In diesem Sinne wünschen wir Ihnen im Namen des Vorstandes ein gutes und erfolgreiches neues Jahr und die notwendige Kraft für die Leitungstätigkeit in der Schule.

Für den Vorstand

gez. R. Doil

gez. J. Hartmann

**EINLADUNG**  
zur  
**Frühjahrs-Fachtagung**  
und  
**Jahreshauptversammlung**  
am 20. März 1990

in

Bielefeld-Sennestadt, Haus Neuland  
Senner Hellweg 493

Beginn: 15.00 Uhr - Ende: 18.00 Uhr

Im Mittelpunkt der Tagung steht ein Vortrag von Prof. Dr. Werner Spieß (Universität Dortmund) zu dem Thema

**"DER SCHULLEITER IM KÜNFTIGEN EUROPA".**

Prof. Spieß wird den Einfluß der EG-Politik auf den Bildungsbereich untersuchen und sich vor allem der Frage zuwenden, wie es in diesem Zusammenhang um eine mögliche Neudefinition des Schulleiteramtes bestellt ist.

Die Jahreshauptversammlung sieht neben einem Bericht des Vorstandes und einer Aussprache Vorstandswahlen vor. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Faltblatt.

## Im Namen des Volkes..

### GRENZEN DER PÄDAGOGISCHEN FREIHEIT

#### -Teil 1-

(jh) In der Schule wird in vielen Konfliktsituationen der Begriff der pädagogischen Freiheit strapaziert, um Handlungsweisen zu rechtfertigen und Positionen zu behaupten. Man beruft sich auf § 3 Abs. 2 SchMG, in dem es heißt: "Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken."

In der Schule sind Auseinandersetzungen über Leistungsbeurteilungen besonders problematisch, und in solchen Fällen muß die Schulleitung ihre Kompetenzen genau kennen, um konstruktiv zur Konfliktlösung beitragen zu können. So hat die Bezirksregierung Detmold im Dezember 1989 in einer Verfügung den Schulen nochmals Vorgaben gemacht, wie Widersprüche und Beschwerden zu handhaben sind. Unter Bezug auf einen Erlaß des Kultusministers vom 3.6.77 in der Fassung vom 1.1.85 weist sie darauf hin, daß

"nach nordrhein-westfälischem Landesrecht der Schulleiter nicht befugt ist, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter des Fachlehrers von diesem festgesetzte Noten selbst zu ändern, auch wenn er das gleiche

Fach vertritt. Dieses Recht steht nur der Schulaufsichtsbehörde als Fachaufsicht zu. Das Recht und die Pflicht des Schulleiters, Anregungen und Bedenken geltend zu machen und diese auch der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, bleibt davon unberührt."

Bei aller Eindeutigkeit dieser Vorschrift ist die Schulleitung im Einzelfall jedoch gefordert, der Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. Somit muß die Schulleitung prüfen, ob die Grenzen der pädagogischen Freiheit überschritten wurden. Aber welches sind die Grenzen der pädagogischen Freiheit?

Wir möchten zu einer Diskussion darüber anregen, indem wir einen konkreten Fall vorstellen, der vor dem Verwaltungsgericht Köln und dem Oberverwaltungsgericht Münster verhandelt wurde.

Die Ausführungen beider Gerichte zum Stellenwert der pädagogischen Freiheit in der Schule sind so interessant, daß wir sie in wesentlichen Auszügen wiedergeben wollen. Wir haben lediglich die Daten geändert, die eine Identifizierung der Prozeßbeteiligten ermöglichen könnten. Der Umfang der Texte sprengt allerdings den Rahmen eines Heftes, so daß wir das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster erst in der nächsten Ausgabe der "Schulleitung in NRW" veröffentlichen können.

Hier nun das Kölner Urteil:

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einem Verfahren (Aktenzeichen 19 K 4937/86) we-

gen Notenabänderung durch die Schulaufsicht für Recht erkannt:

"Es wird festgestellt, daß der Regierungspräsident Köln nicht berechtigt war, die Noten aufzuheben und neu festzusetzen.

#### Tatbestand:

Die Klägerin ist Oberstudienrätin an den Kaufmännischen Bildungsanstalten der Stadt XY. Im Schuljahr 1985/86 unterrichtete sie die Klasse XY im Fach Deutsch. Am 11. Dezember 1985 ließ sie in dieser Klasse eine Klassenarbeit schreiben; aufgegeben war eine Inhaltsangabe der Kurzgeschichte "Zwei Männer" von Günther Weisenborn. Die Arbeiten der Schülerinnen Bärbel Meier und Jutta Schulz wurden von der Klägerin mit 5 = mangelhaft bewertet.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1986 baten die beiden Schülerinnen den Schulleiter, Oberstudiendirektor Betz, um Mithilfe, da sie sich trotz Rücksprache mit der Klägerin die Benotung nicht erklären konnten. Der Schulleiter ließ daraufhin 5 Arbeiten -neben den mit 5 bewerteten zwei Arbeiten drei Vergleichsarbeiten, die mit 3 (2x) bzw. 4 bewertet worden waren- durch den Fachleiter für Deutsch, Studiendirektor Münz, überprüfen. Der Fachleiter traf unter dem 24. Januar 1986 Feststellungen zu Inhalt, Form und Fehler jeder Arbeit, warf Fragen zum Unterrichtsstoff und zur Klassenarbeit auf, und bemängelte das Fehlen

der Aufteilung der Leistung nach den Kriterien Inhalt, Stil und Grammatik einschließlich der von der Fachkonferenz beschlossenen Gewichtung. Abschließend bemerkte er, daß die fünf Arbeiten keine solchen Unterschiede erkennen ließen, daß die Streuung von drei Noten gerechtfertigt erscheine; eine differenzierende Bewertung nach Inhalt, Stil und Grammatik sei nicht erkennbar. Im übrigen weise die Korrektur mehrere Abweichungen im Fehler-Urteil sowie einen Fehler in einer inhaltlichen Bewertung auf. Die Klägerin begründete unter dem 4. Februar 1986 die unterschiedliche Bewertung der fünf Inhaltsangaben; insbesondere legte sie im einzelnen dar, warum die Arbeiten der Schülerinnen Meier und Schulz von ihr mit mangelhaft bewertet worden waren. In einer Besprechung am 17. Februar 1986 mit dem Schulleiter und dem Fachleiter für Deutsch lehnte die Klägerin eine Änderung der Bewertung ab. Mit Schreiben vom 21. Februar 1986 teilte der Schulleiter den Schülerinnen Meier und Schulz nach Schilderung des von ihm Veranlaßten mit, daß die Schulleitung nicht das Recht habe, in die Notengebung der Fachlehrer einzugreifen, da dies ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der oberen Schulaufsichtsbehörde falle.

Mit Schreiben vom 11. März 1986 wandten sich die beiden Schülerinnen an den Regierungspräsidenten Köln mit der Bitte um Korrektur der Benotungen. Dieser bat den Schulleiter unter dem 3. April 1986 um Einberufung einer Klassenkonferenz, die die Bewertung überprüfen sollte. Der Klägerin wurde am 23. April 1986 Gelegenheit

zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben. Unter dem 2. Mai 1986 erstellte Studiendirektor Franz, Fachleiter für Deutsch an den Kaufmännischen Bildungsanstalten I der Stadt Bonn, ein Gutachten über die Arbeiten der Schülerinnen Meier und Schulz sowie der beiden mit 3 bewerteten Vergleichsarbeiten. Er nahm zu Sprache, sprachlicher Ausdruck und Inhalt der Arbeiten im einzelnen Stellung und beurteilte unter Berücksichtigung des Bewertungsschlüssels (1:1:3) die Arbeit der Schülerin Meier mit 3,4 = befriedigend (-) und die Arbeit der Schülerin Schulz mit 3,8 = ausreichend. Mit Schreiben vom 9. Mai 1986 übersandte der Schulleiter die Gutachten der Studiendirektoren Münz und Franz an den Regierungspräsidenten Köln mit der Empfehlung, die Notengebung entsprechend dem Gutachten von Herrn Franz zu korrigieren. Der Regierungspräsident Köln teilte der Klägerin mit Schreiben vom 15. Mai 1986 mit, daß er als obere Schulaufsichtsbehörde die Noten der beiden Schülerinnen aufhebe. Die Arbeiten seien von zwei Pädagogen erneut bewertet worden, die zu dem Ergebnis gekommen seien, daß die Arbeit der Schülerin Schulz mit der Note 4 und die Arbeit der Schülerin Meier mit der Note 3 zu bewerten seien. Im Rahmen der Schulaufsicht setze er die Arbeiten auf diese Noten fest. Die Durchführung einer Konferenz habe sich damit erübrigt.

Gegen dieses Schreiben wandte sich die Klägerin unter dem 5. Juni 1986. Zur Begründung führte sie aus, die Maßnahme der Aufsichtsbehörde sei durch keine Vorschrift gedeckt. Im übrigen seien die Vor-

aussetzungen, unter denen ausnahmsweise eine Notenabänderung durch die Schulaufsicht zulässig sei, nicht gegeben. Insbesondere liege ein Irrtum der Klägerin nicht vor. Das subjektive Urteil anderer Fachlehrer sei unerheblich. Mit Schreiben -ohne Rechtsmittelbelehrung- vom 7. August 1986 teilte der Regierungspräsident Köln der Klägerin mit, in Nordrhein-Westfalen sei es ständige Verwaltungspraxis der Schulaufsichtsbehörde, Noten auf die (berechtigten) Beschwerde eines Schülers gegen den Willen des Fachlehrers abzuändern. Zumindest bei gravierenden Verstößen gegen Grundsätze der Leistungsbewertung müsse das Abänderungsrecht der Schulaufsichtsbehörde eingreifen. Im vorliegenden Fall habe die Klägerin bei der Bewertung der Deutscharbeit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Er mache sich die Feststellung der beiden Fachleiter, die als Fachberater fungiert hätten, zu eigen. Die Erkenntnisse der beiden Fachberater würden weder dadurch geschmälert, daß sie die Arbeiten unter verschiedenen Kriterien beurteilt hätten und dadurch, daß Franz Noten als Ersatz für die angefochtenen Noten vorgeschlagen habe, während Münz sich mit allgemeinen Feststellungen begnügt habe.

Am 24. September 1986 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie setzt sich mit den Bewertungen der beiden Fachleiter auseinander, weist auf Diskrepanzen in den Gutachten und auf die Tatsache hin, daß dem Fachleiter Franz die mit 4 bewertete Vergleichsarbeit nicht zur Verfügung gestanden habe.

Die Klägerin beantragt,  
festzustellen, daß der  
Regierungspräsident Köln nicht  
berechtigt war, die Noten aufzuheben  
und neu festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Die Notengebung im Unterricht könne, da es sich nicht um Verwaltungsakte handele, nicht Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein. Im übrigen müsse beachtet werden, daß Interessen der betroffenen Schülerinnen berührt würden. Jedenfalls sei das Gebot der Gleichbehandlung stärker als der Grundsatz der pädagogischen Freiheit. Außerdem habe die Aufgabe des Lehrers, ein gerechtes pädagogisches Fachurteil abzugeben, mit seiner pädagogischen Freiheit nichts zu tun. Einschränkungen durch die Kontrolle der Aufsichtsbehörde ergäben sich nur dann, wenn die zu beurteilende Situation nicht mehr reproduzierbar sei. Das sei aber bei einer schriftlich vorliegenden Klassenarbeit nicht der Fall.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig.

Nach § 43 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Eine Maßnahme der staatlichen Schulaufsicht kann als Rechtsverhältnis Gegenstand der Feststellungsklage sein.

Redeker/von Oertzen,  
Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Auflage,  
Anm. 7 zu §43.

Allerdings ist erforderlich, daß sich der von der Aufsichtsmaßnahme Betroffene auf (eigene) Rechte berufen kann, weil ansonsten ein gerichtliches Vorgehen gegen eine Aufsichtsmaßnahme nicht möglich ist. Im vorliegenden Fall kann sich die Klägerin auf das Recht der "pädagogischen Freiheit" berufen.

Mit dem Begriff der "pädagogischen Freiheit" wird die rechtliche Stellung des Lehrers in zweifacher Hinsicht angesprochen: Als Beamter ist er dienstrechtlich in die (staatliche) Schulverwaltung eingegliedert und damit grundsätzlich weisungsgebunden. Seiner Funktion als Erzieher kann er jedoch weitgehend nur individuell aus der Eigendynamik seiner Persönlichkeit heraus gerecht werden, die von gewissen Freiräumen lebt, welche Einwirkungen Dritter -auch der Schulaufsichtsbehörden- notwendigerweise begrenzen. Daß eine solche Begrenzung sachlich gerechtfertigt und prinzipiell auch rechtlich geboten ist, ist heute allgemein anerkannt.

Vergl. im einzelnen, Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Auflage, Rdnr. 303ff.

Ossenbühl, Die pädagogische Freiheit und die Schulaufsicht, DVBl. 1982, S. 1157 ff.

Umstritten ist allerdings, ob die hier in Rede stehende Frage der Korrektur von Lehrerentscheidungen durch die Aufsichtsbehörde bei der Zensurenggebung dem Bereich der pädagogischen Freiheit zugeordnet werden kann. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Beurteilung von Schülern mit pädagogischer Freiheit nichts zu tun hat, weil dem Lehrer dabei nicht, wie es für das Wesen der pädagogischen Freiheit kennzeichnend ist, ein Raum freier Gestaltung zur Verfügung steht, den er eigenschöpferisch auszufüllen hat, der Lehrer hier vielmehr die Aufgabe hat, ein gerechtes pädagogisches Fachurteil abzugeben.

Vgl. Ossenbühl, a.a.O., S. 1163.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß der Begriff "Freiheit" im Zusammenhang mit Beurteilungen nicht recht paßt, so erscheint doch eine Beschränkung der "pädagogischen Freiheit" auf Maßnahmen des Erziehungsprozesses nicht angebracht. Denn Maßnahmen des Erziehungsprozesses und Bewertungen des Ergebnisses können nicht streng voneinander getrennt werden. So kann z.B. die Behandlung des Stoffs im Unterricht für die Beurteilung durchaus von Bedeutung sein. Es erscheint deshalb sachgerecht, auch die Beurteilungen von Schülern unter den Begriff der "pädagogischen Freiheit", jedenfalls im weiteren Sinne, zu fassen. Daß eine unterschiedliche Einordnung nicht angezeigt ist, wird im übrigen deutlich, wenn man - wie es häufig geschieht - den Begriff der "pädagogischen Freiheit" durch den Begriff der

"pädagogischen Selbstverantwortung" (vgl. § 14 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes - SchVG-) ersetzt. Die Frage der Selbstverantwortung des Lehrers stellt sich nicht nur im Rahmen der Unterrichtsgestaltung, sondern auch im Rahmen der Beurteilung von Schülerleistungen.

Dieses Prinzip der pädagogischen Freiheit vermittelt dem Lehrer ein individuelles Abwehrrecht und begünstigt ihn nicht nur reflexhaft. Den für die optimale Erfüllung der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele notwendigen Freiraum kann es in Wahrheit nur geben, wenn er im Konfliktfall von demjenigen zu verteidigen ist, der ihn mit seinem persönlichen Engagement ausfüllen soll. Stünde die dem Lehrer gewährte Gestaltungsfreiheit letztlich zur Disposition der Schulaufsicht, so wäre diese Freiheit nicht viel wert. Sie wäre nicht mehr als der äußere Schein einer Freiheit, die gerade dann nicht gegeben ist, wenn sie sich als solche - nämlich als Unabhängigkeit gegenüber Einwirkungen der Schulaufsicht - bewähren soll.

Niehues, a.a.O., Rdnr. 310  
Ossenbühl, a.a.O., S. 1165.

Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung. Es ist nämlich durchaus möglich, daß es in der Zukunft erneut zu Notenabänderungen durch die Schulaufsichtsbehörde kommen wird, daß also das streitige Rechtsverhältnis neu entsteht.

Redeker - von Oertzen, a.a.O.,  
Anm. 21 zu § 43.

Die begehrte Feststellung der Klägerin scheidet auch nicht daran, daß sie ihre Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann, § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Denn eine auf Aufhebung der aufsichtsbehördlichen Maßnahme gerichtete Gestaltungs- oder Leistungsklage ist nicht möglich. Eine (rechtskräftige) Aufhebung würde nämlich dazu führen, daß die für die betroffenen Schülerinnen ungünstigeren Noten wieder Geltung erlangen würden. Wenn - wie hier - ein Beamter gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gerichtlich vorgeht, darf das nicht zur Folge haben, daß berechnete Interesse Dritter, zu deren Schutz die Aufsichtsbehörde tätig geworden ist, beeinträchtigt werden. Daß die Abänderung der streitigen Noten im vorliegenden Fall offenbar keine Auswirkungen auf die Zeugnisnoten hatte, ist unerheblich.

Die Klage ist auch begründet. Die Aufsichtsbehörde war nicht berechtigt, die Noten aufzuheben und neu festzusetzen.

Die Aufsichtsbehörde darf schulische Leistungsbewertungen eines Lehrers nur beschränkt abändern. Zwar umfaßt die Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen -im Gegensatz z.B. zu Hessen- auch die Fachaufsicht, § 14 Abs. 3 Satz 1 SchVG. Daraus folgt aber nicht die uneingeschränkte Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung von pädagogischen Bewertungen. Zum einen hat nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SchVG die Schulaufsicht die pädagogische Selbstverantwortung zu pflegen, wodurch die umfassende Fachaufsicht begrenzt wird. Zum an-

deren gibt der Lehrer bei der Bewertung von Schülerleistungen -ähnlich wie ein Prüfer- ein höchstpersönliches Werturteil ab, das einer vollen Überprüfung -auch durch die Aufsichtsbehörde- nicht zugänglich ist. Wird dem Lehrer wegen seiner pädagogischen Verantwortung höchstpersönlich eine fachspezifische Entscheidung ermöglicht, folgen daraus entsprechende Verpflichtungen der Aufsichtsbehörde, nicht in die engeren Bereiche höchstpersönlicher Wertungen korrigierend einzugreifen, soweit nicht Rechtsfehler vorliegen.

Niehues, a.a.O., Rdnr. 395;  
a.A. Eiselt, Schulaufsicht im  
Rechtsstaat, DÖV 1981,  
S. 821 ff. (830).

Das gilt auch für die Bewertung schriftlicher Arbeiten. Der Auffassung von Ossenbühl, a.a.O., S. 1163, Einschränkungen der aufsichtsbehördlichen Korrektur ergäben sich nur aus Gründen der mangelnden Reproduzierbarkeit, etwa bei mündlichen Leistungen, vermag die Kammer nicht zuzustimmen. Denn die Einschränkung folgt aus der Stellung des Lehrers, der zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung berufen ist, und nicht aus dem -oft zufälligen- Umstand, ob die Leistungen reproduzierbar sind oder nicht. Im übrigen ist eine solche Unterscheidung auch im Prüfungsrecht nicht üblich. Der Umfang der Kontrolle - sei es durch die Aufsichtsbehörde oder durch das Gericht- kann vom rechtlichen Ansatz her nicht unterschiedlich sein bei mündlichen Leistungen einerseits und schriftlichen Leistungen andererseits. Un-

terschiede können sich nur dadurch ergeben, daß bei mündlichen Leistungen die Beurteilungsgrundlage oft schwer feststellbar ist.

Rechtsfehler bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten durch die Klägerin vermag die Kammer nicht festzustellen.

Die Klägerin hat nicht gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen. Zwar wird weder aus den Bewertungen der Arbeiten selbst noch aus der nachträglichen Stellungnahme der Klägerin erkennbar, ob sie den Beschluß der Fachkonferenz über die Gewichtung der Aufsätze vom 28. Oktober 1975 (1/5 für Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik, 1/5 für Stil und Darstellung, 3/5 für Inhalt) beachtete. Die Klägerin hat aber in der mündlichen Verhandlung dazu ausgeführt, den Beschluß der Fachkonferenz habe sie sehr wohl gekannt und sich daran auch grundsätzlich orientiert. Bei der hier in Rede stehenden Arbeit habe sie allerdings Fehler in Rechtschreibung u.a. mit weniger als 1/5 gewichtet, weil den Schülern der Text der Kurzgeschichte bei der Arbeit vorgelegen habe; dafür habe sie den Stil mit mehr als 1/5 gewichtet. Die Kammer vermag darin einen Verfahrensfehler nicht zu erkennen, weil die -geringfügige- Abweichung von den Vorgaben der Fachkonferenz nicht zu beanstanden ist. Es ist sachgerecht, Fehlern in der Rechtschreibung u.a. dann keine wesentliche Bedeutung beizumessen, wenn der Text der Kurzgeschichte den Schülern bei der Anfertigung der Inhaltsangabe zur Verfügung steht.

Die Klägerin hat bei der Bewertung der Arbeiten auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Daß die Arbeiten nach Überzeugung der Aufsichtsbehörde nicht mit "mangelhaft" hätten bewertet werden dürfen, reicht nicht aus, einen solchen Verstoß annehmen zu können. Zwar müssen im Lichte des Art. 3 66 gleiche Leistungen gleich bewertet werden. Bei der Feststellung, ob die vorliegenden Leistungen wirklich gleich sind, ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Einschätzung des verantwortlichen Lehrers grundsätzlich hinzunehmen ist.

Niehues, a.a.O., Rdnr. 454.

Es ist deshalb unerheblich, daß die Aufsichtsbehörde, gestützt auf die Begutachtung der beiden Fachleiter, die im übrigen nicht in allen Punkten übereinstimmen, zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Arbeiten falsch bewertet worden sind. Die abweichende Bewertung der Fachleiter kann nicht an die Stelle der Bewertung der Klägerin gesetzt werden, solange sich diese - wie hier - in dem ihr zustehenden Beurteilungsspielraum hält. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß die beiden Schülerinnen im Vergleich zu ihren Mitschülern ungleich behandelt worden sind. Da Rechtsfehler im übrigen nicht geltend gemacht werden und auch nicht erkennbar sind, war die Aufsichtsbehörde zu einer Aufhebung bzw. Neufestsetzung der Noten nicht befugt."

## UNSER KOMMENTAR:

Unsere Hochachtung und Anerkennung gilt dieser Kollegin, die sich weder von der Schulleitung, noch von Fachkollegen, noch vom Regierungspräsidenten hat schrecken lassen und mutig ihre vermeintliche Freiheit verteidigte. Sie hat allen Lehrerinnen und Lehrern im Lande einen großen Dienst erwiesen, indem sie das Verwaltungsgericht Köln zu allgemeinen Aussagen über die Bedeutung der pädagogischen Freiheit für den Lehrerberuf veranlaßt hat.

Klare Worte wurden gesprochen, und die pädagogische Freiheit des einzelnen Lehrers wurde als besonders schützenswertes Gut herausgestellt.

Aber schließt sich das Oberverwaltungsgericht Münster dieser Sichtweise an?

Lesen Sie die Fortsetzung dieses Falles in der nächsten Ausgabe von "Schulleitung in NRW"!

---

### Exkurs zum Begriff der pädagogischen Freiheit

(SW) Der Begriff der pädagogischen Freiheit entbehrt nicht einer gewissen Brisanz, da er, obwohl nicht klar definiert, gerade in Konfliktsituationen gern zur

Klärung benutzt wird.

Geht man zu den indogermanischen Sprachwurzeln zurück, so bedeutet "frei"soviel wie "schützen, schonen; gern haben, lieben".<sup>1</sup> Pädagogische Freiheit bedeutet in diesem Sinne dann soviel wie pädagogischer Schutz/pädagogischer Schonraum für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern.

B. Petermann leitet in seinem Kommentar zum SchMG<sup>2</sup> aus dem primären Unterrichts- und Erziehungsauftrag des Lehrers das "besondere Freiheitsverhältnis" des Lehrers zum Schüler ab, das er verantwortlich zu gestalten hat. Diese Aufgabe kann der Lehrer nur erfüllen, wenn ihm eine "schöpferische freie, in gewissem Sinne unabhängige Erzieherpersönlichkeit" (vgl. ebd.) zugestanden wird. "Diese pädagogische Freiheit besteht nicht als Selbstzweck sondern um der Mittlerfunktion willen, die der Lehrer im Dienst des Schulauftrages zugunsten der Schüler hat"(vgl. ebd.).

Untersucht man die Stellung der pädagogischen Freiheit genauer, so bewegt sie sich zwischen den Vorgaben seitens der Lehrpläne, den geltenden Schulgesetzen und Verordnungen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Eine besondere Orientierung aber erfährt sie durch das Recht des Kindes auf Unterricht und Ler-

---

1) Duden, Herkunftswörterbuch, Bd. 7, Mannheim 1963, S. 184

2) B. Petermann, Schulmitwirkungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl., S. 54ff

nen. "Die pädagogische Freiheit des Lehrers ist nicht als ein Recht, das in der Person des Lehrers verankert ist, definierbar, sondern sie ist zu folgern aus dem Recht des Kindes, das Anspruch auf eine seiner Individualität entsprechenden Unterrichtsgestaltung hat."<sup>1</sup> In diesem Sinne ist die pädagogische Freiheit notwendige Voraussetzung, um der Verpflichtung zur individuellen Hilfe für das Kind nachkommen zu können.

Dabei besteht das Problem, "die für das Lernen der Kinder notwendige Freiheit institutionell zu sichern und Willkür im pädagogischen Handeln zu verhindern."<sup>2</sup> Da nun das Lernen des Kindes eine aktive, produktive Tätigkeit darstellt, die "an sich unvorgreiflich und nicht normierbar" ist, kann eine juristische Überprüfbarkeit grundsätzlich nicht gegeben sein (vgl. ebd. S.13). Das in diesem Heft abgedruckte Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt diese Sichtweise.

Bei einem anderen Streitfall in einer Grundschule handelte es sich darum, daß sich eine Kollegin entgegen Konferenzbeschluß und Auffassung des Schulleiters weigerte, Tests zur Eignungs- und Leistungsüberprüfung im 1. Grundschuljahr durchzuführen (vgl. Sennlaub, a.a.O.). Die

---

1) G. Sennlaub, Wegen pädagogischer Freiheit, in: Grundschule Heft 11/88, S.10

2) P. Fauser, Ein Lehrstück der Schulreform, in: Grundschule, Heft 11/88, S. 12

Diskussion auf der Vorgesetztenebene bewegte sich um formale Dinge und tangierte die inhaltlichen Argumente der Kollegin und der Schulleitung nicht. Eine endgültige Klärung des Falles wurde durch die Verletzung der Kollegin verhindert (vgl. ebd.).

Daß inhaltliche Aussagen überhaupt nicht wesentlich sind für die Beurteilung eines schulischen Vorganges, zeigt der folgende Fall. An einem Düsseldorfer Gymnasium beklagte sich ein Vater bei einem Mathematiklehrer und bei der Schulleitung darüber, daß den Schülern ein falscher Berechnungsmodus für die Berechnung der Zinstage beigebracht worden war. Da es zu keiner Klärung kam, wandte sich der Vater an den Regierungspräsidenten und stellte folgende Vergleichsfrage: "Wenn ein Englischlehrer Schülern das falsche 'the water is cooking' beibringt statt des richtigen 'the water is boiling', sollten Eltern den Lehrer dann korrigieren?" Die Antwort des RP lautete: "Man sollte zur Vermeidung des Konflikts dem Kind nahelegen, die vom Lehrer verlangte falsche Vokabel zu benutzen. Man müsse im Leben halt Kompromisse schließen."<sup>1</sup> Vom Kultusministerium wurde die Anfrage des Vaters ebenfalls abgelehnt (vgl. ebd.).

In Baden- Württemberg ist der Schulleiter anders als in Nordrhein- Westfalen befugt,

---

1) Mathematik: Völlig korrekt, in: Der Spiegel, Nr. 5 vom 1,2,88

Noten abzuändern. Durch die Presse ging der Fall zweier Biologiearbeiten, in denen die Schülerinnen die zentralen Begriffe der Arbeit verwechselt hatten, die Lehrerin aber Abschreiben vermutete und die Arbeiten mit "ungenügend" bewertete. Die Schülerinnen beschwerten sich. Der Schulleiter hob nach eingehender Prüfung und Beurteilung der Arbeiten die Bewertung auf "befriedigend" an.<sup>1</sup>

### Herbsttagung in Dortmund

(FAMa) In der Entwicklung der Schulleitervereinigung NW war die Herbstfachtagung am 26.10.1989 in Dortmund ein weiterer vorläufiger Höhepunkt. Mehr als 60 Mitglieder und ebenso viele Gäste waren erschienen, um über das Thema "Schulprofil zwischen Notwendigkeit und Neurose" zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen.

Prof. Dr. Horst Rumpf von der Universität Frankfurt hielt das einleitende Referat. Geistvoll und mit großem Engagement plädierte Rumpf für die lebendige Schule, in der Lehren allzeit ein kommunikativer Akt bleiben müsse, als Ausdruck kultureller Produktion deutlich unterschieden von den Normen und Grundsätzen materieller Produktion.

---

1) vgl. SM, 19 (1988), Heft 4, S. 10, Schulrecht

Gerade in unserer heutigen Zeit, in der Lernprobleme immer häufiger von Lebensproblemen überlagert würden, sei Schule gefordert, sich im Spannungsfeld von Bürokratismus und Individualität als Hort schöpferischer Eigenständigkeit zu behaupten.

Dr. Heinz Schirp vom Landesinstitut Soest schloß in seinem Vortrag direkt an Rumpfs Ausführungen an. Schirp gehört zu den geistigen Vätern der kultusministeriellen Empfehlung über "Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule"; keine Frage also für ihn, daß ein individuelles Schulprofil für jede Schule nicht "Girlande", sondern "Ferment" zu sein hat. Allerdings - so Schirp - stoßen Autonomiebestrebungen im schulischen Bereich sehr schnell an die Grenzen der institutionalisierten Bedingungen. Gerade auf diesem schwierigen Terrain für Ausgewogenheit zu sorgen, die Besonderheit zu wahren und zu fördern, ohne die Allgemeingültigkeit und Vergleichbarkeit preiszugeben, gehört zu den wichtigsten Aufgaben von Schulleitung heute.

Eine ausführliche Wiedergabe der Referate erfolgt im Laufe dieses Jahres in Form eines Sonderdrucks von "Schulleitung in NRW".

## **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Schulleiter**

(FAMa) Mit dieser Überschrift traten mehrere ostwestfälische Tageszeitungen in der Vorweihnachtszeit an die Öffentlichkeit.

Was war geschehen?

Der Schulleiter eines städtischen Gymnasiums hatte durch Aushang im Lehrerzimmer seiner Schule über das Ergebnis einer öffentlichen Schulausschußsitzung informiert und seinen Kollegen mitgeteilt, daß der Ausschuß nur für 25% der beantragten Haushaltsmittel grünes Licht gegeben hatte. Zum Mißfallen der örtlichen Ratsmehrheit erhielt der Aushang des Schulleiters auch die Namen der Parteien, die bei den Beratungen als Wortführer aufgetreten waren. Was als dienstliche Information gedacht war, gelangte prompt an die Öffentlichkeit. Bürgermeister und Stadtrat nahmen sich der Sache an und beschlossen eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Fazit: §20 SchVG: "Der Schulleiter leitet die Schule. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule."-so es denn der Mehrheit der Kommunalpolitiker gefällt.

### **Eine schöne Bescherung**

(FAMa) Es begab sich aber zu der Zeit, als das Volk der DDR seinen Stasi in die Produktion geschickt hatte.

Da beschloß der Vorsteher des Hohen Rates von O., daß ihm gemeldet werde von den finsternen Machenschaften des Schulleiters M. in der örtlichen Schule G. Und siehe, es waren ihm Spitzel zu Diensten, die seit langem schon geharrt hatten der Gelegenheit, die da kommen würde. Von einem Aushang am schwarzen(!) Brett des Lehrerzimmers wußten sie zu künden, von falschen Zahlen und Unbotmäßigkeiten, mit denen die Mehrheit des Rates diffamiert werde.

Als der Vorsteher dies hörte, zerriß er seine Kleider und brach in Jammern und Wehklagen aus.

"Er hat die politische Mehrheit gelästert", rief er. "Die Strafe des Regierungspräsidenten soll über ihn kommen", scholl es aus der Mehrheit des Hohen Rates, und sie beschlossen eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Diejenigen aber, die da meinten, er solle um der Gerechtigkeit willen wenigstens angehört werden, wurden niedergebrüllt.

"An den Pranger mit ihm", tönte es, und der Schreiber eines öffentlichen Blattes machte sich erbötig, sein Bestes dazu beizutragen. Er hatte nämlich noch eine alte Rechnung zu begleichen.

Der Stadthalter der Gemeinde aber wusch seine Hände in Unschuld und übernahm die Vorverurteilung des verängstigten Schulleiters, auf daß dieser schnellstmöglich diszipliniert werde.

Der aber stand stumm beiseite, und seines Staunens war kein Ende.

# Zu guter Letzt

Folien sind die Garanten für die Transparenz von Unterricht.

Der Overhead-Projektör ist das Fernsehen des Vormittags.

Tafel + Kreide erfordern den Lehrer allein - die Folie fordert die mithelfende Verwandtschaft.

Der Einstieg erweist sich häufig bereits als Ausstieg.

Echte Gruppenarbeit findet nur auf dem Schulhof statt.

Soziales Lernen hat stumme Lehrer.

Schwache Klassen sterben am stummen Impuls.

## Beitrittserklärung

(Bitte in Blockschrift)

(Name)

(Vorname)

(Geb.-Datum)

(Dienstbezeichnung)

(Schulform)

(Name der Schule)

(Postleitzahl) (Anschrift der Schule)

(Dienst-Telefon)

(Schulaufsichtsamt)

(Reg.-Bezirk)

(Postleitzahl) (Privatschule)

(Privat-Telefon)

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur SCHULLEITERVEREINIGUNG NW und bin damit einverstanden, daß der monatliche Beitrag in Höhe von DM 5,- (fünf DM) im voraus halbjährlich/ganzjährlich von meinem Konto abgebucht wird:

Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

# Schulleitung in NRW

**Pädagogische Freiheit** – Teil 1 –

**Frühjahrstagung**

**Jahreshauptversammlung**

Februar 1990

ZEITSCHRIFT DER  
SCHULLEITERVEREINIGUNG  
NW E.V.